**Antrag, Erklärung und Genehmigung**
**eines Standardinstandhaltungsprogramms gem. Teil M, § M.A.302**
für Flugzeuge bis 2730 kg MTOM, Motorsegler und Heißluftluftschiffe

# SIHP – D-

**Halter (Name, Anschrift):** _____

Der genannte Halter (Antragsteller) beantragt die Genehmigung für das hier aufgestellte Instandhaltungsprogramm auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, Anhang I Teil M, § M.A.302 für das

**Luftfahrzeug:** **AQUILA AT01, Kennblatt-Nr. EASA.A.527, Werk-Nr.: AT01- , D-**

**Triebwerk(e):** **Bombardier-Rotax 912-S3, Kennblatt-Nr.: EASA.E.121**

**Propeller:** **MT-Propeller MTV-21-A/175-05, Kennblatt-Nr.: 32.130/86R5**

**Verpflichtungserklärung des Halters:**

- Das o. a. Luftfahrzeug wird entsprechend diesem genehmigten Programm nach den Bestimmungen des Teils M zur Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 und den vom Luftfahrt-Bundesamt in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gegebenen nationalen Forderungen instand gehalten.
- Es kommen die in den o. a. Gerätekennblättern genannten Instandhaltungsanweisungen der Hersteller für das Luftfahrzeug, Triebwerk, Propeller und ggf. der Ausrüstungsgegenständen wie z. B. der Avionic-Ausrüstung, Kupplungen usw. zur Anwendung. Dem Umfang und der Häufigkeit wird nach den jeweils anwendbaren Handbüchern Folge geleistet, wobei die eingeschränkte Instandhaltung durch den Luftfahrzeugführer/Halter gem. Anlage VIII zum Teil M zu beachten ist. Die ordnungsgemäße Durchführung wird im Bordbuch bescheinigt.
- Die komplexe Instandhaltung gem. M.A.801 und Anlage VII zum Teil M wird einem Instandhaltungsbetrieb übertragen.
- Das Instandhaltungsprogramm basiert auf den letztgültigen und zutreffenden Instandhaltungsanweisungen des/der Halter(s) der Musterzulassung (inkl. Flughandbuch) ohne jegliche Abweichung von Intervallen, TBO usw.
- Alle Methoden, Praktiken und Verfahren werden entsprechend dem Standard der Instandhaltungsanweisungen des/der Halter(s) der Musterzulassung angewandt.
- Bei bestehenden zusätzlichen Instandhaltungsanweisungen aufgrund von Abweichungen zum Geräte-Kennblatt in Folge von Ergänzungen zur Musterzulassung (EMZ), Supplemental Type Certificates (STC), Technischen Mitteilungen usw. von anderen als dem/der Halter der Musterzulassung oder Änderungen am Stück sind diesen im Umfang und der Häufigkeit Folge zu leisten.
- Es werden alle vorgeschriebenen zusätzlichen Anweisungen des/der Halter(s) der Musterzulassung (wie z. B. „Technische Mittelungen“, „Service Bulletins“ usw.) beachtet und soweit betroffen durchgeführt und dokumentiert.
- Lufttüchtigkeitsanweisungen (airworthiness directives) werden soweit zutreffend durchgeführt und dokumentiert.
- Es wird eine technische Akte zur Aufbewahrung von Prüfunterlagen, Befunden und allen relevanten Instandhaltungsaufzeichnungen geführt.
- Abweichungen von Instandhaltungsintervallen erfolgen nur im Rahmen der Instandhaltungsanweisungen des/der Halter(s) der Musterzulassung. Sind in diesen Unterlagen keine Toleranzen vorgegeben, können die vom LBA in den NfL veröffentlichten Überschreitungen (z. B. bei von Flugstunden abhängigen Kontrollen) angewendet werden. Dies gilt nicht für zwingend vorgeschriebene Instandhaltungsanweisungen z. B. LTAs, ADs, Lebensdauerbeschränkungen usw.
- Diese Vorgaben werden mindestens einmal jährlich auf ihre weitere Gültigkeit im SIHP überprüft.
- Das o. a. Luftfahrzeug wird nur nichtgewerblich betrieben.

**Abweichungen** von dieser Erklärung und Genehmigung, Änderungen der Verwendungsart oder Einsatzart des Luftfahrzeuges bedürfen einer Änderung des SIHP und **sind** durch die zuständige Stelle **zu genehmigen**.

_____ d. _____ _____
Ort Datum Unterschrift Halter

Dem Antrag wurde stattgegeben und als SIHP für das angeführte Luftfahrzeug genehmigt.

_____, d. _____ _____
Ort Datum Unterschrift
CAMO Nr. DE.MG____ oder LBA

---

Bearbeitungsvermerke von LBA/CAMO auszufüllen:

Verschickt ans LBA am: ____.____._____ Unterschr. CAMO:_____ (entf., wenn beim LBA beantr.)

Erledigungsvermerk LBA:
eingetr. in Datenb. :____.____._____ Unterschr. Sachbearbeiter:_____